

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 72.
Preisbildung im Mühlenbauer-Handwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 72 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Mühlenbauer-Handwerk (GBl. S. 589) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 72 — Preisbildung im Mühlenbauer-Handwerk (GBl. S. 591) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Unterabs. 5:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Unterabs. 1:

„Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 60%>. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

(1) Für Spezialarbeiten mit größeren Maschinen, wie z. B. Bohrmaschinen über 25 mm, Drehbänken, Shapings usw., beträgt der Zuschlag auf den Stundenverrechnungssatz

- a) bei einem Neuwert der Maschine bis zu 3000,— DM 1,— DM je Stunde,
- b) bei einem Neuwert der Maschine über 3000,— DM 1,30 DM je Stunde.

(2) Autogen- und Elektroschweißarbeiten sind nach der Preisverordnung Nr. 62 vom 17. Juni 1950 (GBl. S. 526) abzurechnen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft!

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 591).

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 75.
Preisbildung im Damenschneider-Handwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 75 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Damenschneider-Handwerk (GBl. S. 776) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 75 — Preisbildung im

Damenschneider-Handwerk (GBl. S. 779) wird nach Änderung durch die Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Juni 1951 (GBl. S. 577) wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 5:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 5 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

in Güteklasse 1	60%>.
in Güteklasse 2	52%.
in Güteklasse 3	42%.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 577).

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 76.
Preisbildung im Herrenschneider-Handwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 76 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Herrenschneider-Handwerk (GBl. S. 781) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 76 — Preisbildung im Herrenschneider-Handwerk (GBl. S. 783) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“